

Stadt Dessau

Ordnung

über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Dessau (Parkgebührenordnung)

	Unterzeichnung durch OB	Beschlussfassung im Stadtrat	Veröffentlichung im Amtsblatt - Amtliches Verkündungsblatt -		Inkraftsetzung
	13. März 2006	-	25. März 2006	04/06, S. 2	1. April 2006

Hinweis:

*Bei der hier abgedruckten Fassung o.g. Satzung handelt es sich um ein Lese- und Arbeitsmaterial.
Rechtsverbindlich sind die jeweils im Amtlichen Verkündungsblatt des „Amtsblatt für die Stadt Dessau“
veröffentlichten Satzungen, Änderungen und Korrekturen.*

Parkgebührenordnung der Stadt Dessau

Die Stadt Dessau erlässt aufgrund des § 6a Absätze 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I, Seite 837, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (BGBl. I S. 1221) und § 1 der Verordnung über Parkgebühren des Landes Sachsen-Anhalt vom 4. August 1992 (GVBl. LSA Nr. 33/1992), zuletzt geändert am 13.12.2001 (GVBl. LSA Nr. 55/2001) folgende Gebührenordnung:

§ 1

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur während der Benutzung eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden nach Ablauf von 15 Minuten nach Beginn des Parkvorganges Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Ebenso werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben, soweit die Stadt gebührenpflichtige Parkplätze bei Großveranstaltungen im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs einrichtet.

§ 2

- (1) Die Parkgebühren sind nach dem Wert der jeweiligen Parkflächen für den Benutzer und der Notwendigkeit gestaffelt, um im Sinne einer gesamtstädtischen Verkehrsplanung und -lenkung auf den Individualverkehr spürbar einzuwirken.
Die Parkgebühr und die Höchstparkdauer ist jeweils auf dem Parkscheinautomaten erkennbar.

- (2) Für den Bereich,
 - der im Osten durch die Ludwigshafener Straße (einschl. Parkplätze an der Mühleninsel), Friederikenplatz, Schlachthofstraße;
 - im Norden durch die Karlstraße, Kurt-Weill-Straße, Wolfgangstraße;
 - im Westen durch die Basedowstraße, Elisabethstraße, Amalienstraße;
 - im Süden durch die Friedhofstraße, Gliwicer Straßebegrenzt wird, beträgt die Parkgebühr gemäß § 1 Abs. 1 bis zu einer Höchstparkdauer von 5 Stunden

für jede angefangene halbe Stunde 0,50 Euro.

Die Flächen der genannten Straßen mit ihren Parkieranlagen sind eingeschlossen.

- (3) Für den Bereich des Städtischen Klinikums
 - der im Osten durch die Gablenzstraße,
 - im Norden durch den Neuenhofenweg,
 - im Westen durch den Auenweg,
 - im Süden durch die Randstraße (Alten)begrenzt wird, beträgt die Parkgebühr gemäß § 1 Absatz 1

▪ für die ersten 2 Stunden insgesamt 0,40 Euro,

▪ für die dritte Stunde von deren Beginn 0,50 Euro,

▪ für jede weitere angefangene halbe Stunde 0,50 Euro,

▪ maximal täglich 5,00 Euro.

Die Flächen der genannten Straßen mit ihren Parkieranlagen sind eingeschlossen.

- (4) Die Parkgebühr gemäß § 1 Abs. 1 beträgt bis zu einer Höchstparkdauer von 5 (fünf) Stunden außerhalb des in Absatz 2 und 3 begrenzten Gebietes 0,30 Euro für jede angefangene halbe Stunde.

- (5) Parkplätze innerhalb der Grenzen gemäß § 2 Abs. 2 dieser Gebührenordnung sind grundsätzlich zu bewirtschaften. Außerhalb der Grenzen können die Parkplätze bewirtschaftet werden.

§ 3

Bei Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze für Großveranstaltungen gemäß § 1 Abs. 2 kann eine Gebühr je nach Art und Dauer der Veranstaltung bis zu 5,00 Euro je Fahrzeug und Tag, im Einzelfall durch die untere Straßenverkehrsbehörde, festgesetzt werden. Der Höchstbetrag pro angefangene Stunde beträgt 1,00 Euro.

§ 4

Die Parkgebührenordnung tritt am 01. 04. 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung der Stadt Dessau vom 04. 07. 2003 außer Kraft (Amtsblatt Nr. 8/2003 vom 26. Juli 2003).

Dessau, 13.03.2006

H.-G. Otto
Oberbürgermeister

Im Original unterschrieben und gesiegelt.